

HANDBUCH FÜR TANKWAGENFAHRER

OTTOKRAFTSTOFFE, DIESEL, HEIZÖL EXTRA LEICHT



FACHVERBAND DER MINERALÖLINDUSTRIE ÖSTERREICHS (FVMI)









Inhaltsverzeichnis

Α	Vor	wort	5				
	A.1	Grundsätze zu Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz					
	A.2	Grundsätze zur Produktqualität					
В	Sich	nerheitsvorschriften					
	B.1	Allgemeine Vorschriften	g				
	B.2	Besondere Sicherheitsvorschriften					
С	Ver	Verhalten bei Unfällen / Vorfällen					
	C.1	Vorfälle	25				
	C.2	Verhalten gegenüber Medien	28				
	C.3	Meldesystem	29				
D	Bef	üllung	31				
	D.1	Tankwagen Manipulation	31				
	D.2	Beladung aus dem KWG	33				
Ε	Ent	leerung des Tankwagens	35				
	E.1	Entleerung auf einer Tankstelle	35				
	E.2	Tankstellenbefüllung während und nach Umbauarbeiten	39				
	E.3	Tankwagenentleerung auf Lagern	40				
F	Fah	rzeugbetrieb	41				
	F.1	Allgemeines	41				
G	Gesetze und Verordnungen						
ш	Änd	lorunggyorzoighnig	5 7				







A Vorwort

Februar 2008

Liebe Tankwagenfahrer(in), liebe Benutzer(in) dieses Handbuches!

Der Fachverband der Mineralölindustrie hat mit seinen Mitgliedern in Zusammenarbeit mit der Interessensvereinigung der Mineralöltransporteure eine Sammlung der wichtigsten Sicherheits- Gesundheits- und Umweltvorschriften in Form dieses Handbuches zusammengefasst. Es soll Ihnen eine Unterstützung in Ihrer täglichen Arbeit sein.

Das Ziel dieses allgemeinen Handbuches ist es einen Standard in der Mineralölbranche beim Transport von Ottokraftstoffen, Diesel und Heizöl extra leicht zu gewährleisten und damit auch eine leichtere Umsetzung dieser Vorschriften für Sie zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurden jene Einzelvorschriften in diesem Buch zusammengefasst, welche bei allen Mitgliedern gleich oder ähnlich sind. Letztendlich handelt es sich dabei um jahrzehntelange Erfahrungswerte über den sicheren und umweltbewussten Transport und Umgang mit Mineralölprodukten. Selbstverständlich wurden auch neueste Erkenntnisse (z.B. Beeinflussung des Telefonierens während des Lenkens) und die derzeitige Gesetzgebung berücksichtigt.

Auch wenn nun in dem vorliegenden Handbuch viele Ratschläge und Hinweise zu finden sind, liegt die letztendliche Entscheidung bei Ihnen als Fachmann und Spezialist.

Die letzte Entscheidung obliegt Ihnen!

Neben diesen allgemeinen Vorschriften gibt es in den Anhängen zu dem Handbuch noch Vorschriften <u>der einzelnen Mineralölkonzerne</u>, wo ergänzend zu diesen allgemeinen Vorschriften Einzelregelungen definiert werden. Diese gelten dann im Speziellen in der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Mineralölkonzern.

Aus dem Grund einer einfacheren Lesbarkeit wurde auf die weibliche Anrede gemäß Gleichbehandlungsgesetz GIBG BGBI Nr. 66/2004 in weiterer Folge verzichtet, obwohl natürlich beide Geschlechter angesprochen sind.

Wir wünschen Ihnen gute Fahrt!

lhr

Fachverband der Mineralölindustrie







A.1 Grundsätze zu Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

Das Ziel aller Mitglieder im Fachverband der Mineralölindustrie ist es

Keine Unfälle

Keine Gesundheitsgefährdungen

Keine Umweltgefährdungen

zu haben.

Dazu ist jeder der für oder bei Mitgliedern des Fachverbandes der Mineralölindustrie arbeitet verpflichtet, ob er nun direkt beschäftigt ist oder indirekt als Kontraktor tätig ist.

Diese hohen Ziele können nur erreicht werden, wenn alle Beteiligten sich aktiv dafür einsetzen. Letztendlich ist eine Kette nur so stark wie das schwächste Glied!

Umfangreicherer und genauere Zielbeschreibungen zu den Grundsätzen Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz finden sich in den Anhängen der jeweiligen Mineralölgesellschaft.

A.2 Grundsätze zur Produktqualität

Die Qualität der Produkte entspricht den einschlägigen ÖNORMEN und international anerkannten Regelwerken. Dabei ist die Qualität des Produktes beim Endverbraucher entscheidend.

Nur durch ein lückenloses Qualitätsbewusstsein können diese Ziele erreicht werden. Es ist daher die Aufgabe jedes Einzelnen in dieser Kette die erforderlichen Oualitätskriterien zu erfüllen und aktiv dazu beizutragen.

Im Fall der Belieferung der Mineralölprodukte bedeutet dies:

- Vermeidung von Produktvermischungen
- Vermeidung von Produktverschmutzungen
- Verhinderung und Vermeidung von Wasser im Produkt







B Sicherheitsvorschriften

B.1 Allgemeine Vorschriften

B.1.1 Verhalten

Sie als professioneller Tankwagenfahrer fahren viele Kilometer im Namen unserer Fachverbandsmitglieder. Daher sind Sie im Besonderen angehalten nachstehende Ziele

keine Unfälle, keine Gesundheitsgefährdungen und keine Umweltschäden

in Ihrem Verhalten gegenüber Kunden und gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern zu vertreten.

Speziell im Straßenverkehr können Sie mit Ihrem defensiven, vorausschauenden Fahrstil wesentlich dazu beitragen, den unfallträchtigen Bereich "Straße" zu entschärfen. Damit helfen Sie aktiv mit, die Anzahl von Verkehrsunfällen zu senken!

Von den Fachleuten der Mitglieder des Fachverbandes wurde eine Reihe von Maßnahmen ausgearbeitet, die Ihnen persönlich helfen sollen, sicher auf der Straße unterwegs zu sein.

Die Einhaltung dieser Vorschriften wird natürlich auch stichprobenartig kontrolliert. Hierbei geht es nicht darum, Ihnen mit diesen Vorschriften die Arbeit zu erschweren, sondern sie sollen Ihnen bei dieser die nötige Sicherheit geben.

Das wichtigste Gut (Ladung) sind Sie!

Und bedenken Sie: Keine Arbeit ist so wichtig, dass sie nicht sicher durchgeführt werden kann!

Die Maßnahmen, die für Sie in der täglichen Arbeit, beim Lenken des Fahrzeuges und beim Be- und Entladen des Fahrzeuges wichtig sind, sind auf den folgenden Seiten zusammengefasst.



B.1.2 Gurtenpflicht

Grundsätzlich ist vor und bei jeder Fahrt der Sicherheitsgurt anzulegen!

B.1.3 Alkohol / Drogen / Rauchverbot

Als Gefahrgutlenker unterliegen Sie einem strikten Alkohol- und Drogenverbot. Während der gesamten Dienstzeit dürfen Sie unter keinem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen. Beachten Sie auch, dass Medikamente Ihre Reaktionsfähigkeit beeinflussen. Als Gefahrgutlenker gelten für Sie, die gesetzlich festgelegten 0,0 Promille bei Dienstantritt.

Achtung: Auch nach Stunden ist noch ein Restalkohol im Blut feststellbar! Achten Sie daher auf den Restalkohol!



Anweisung: Das Rauchen ist im Fahrzeug verboten!

B.1.4 Autotelefon

Anweisung: Während der Fahrt ist das Telefonieren verboten!

Die fehlende Aufmerksamkeit während eines Telefonates führt zu unsicheren Verkehrssituationen und Unfällen. Daher ist das Telefonieren (Anrufe tätigen und Anrufe entgegennehmen) während sich das Fahrzeug bewegt verboten. Dies gilt auch für jene Fahrzeuge, die mit einer Freisprechanlage ausgerüstet sind. Bei der nächsten Möglichkeit ist ein sicherer Standplatz (z.B. Parkplatz) aufzusuchen und gegebenenfalls der Anrufer zurückzurufen. Diese Vorschrift dient sowohl Ihrer eigenen als auch der Sicherheit aller anderen Verkehrsteilnehmer.



Auch diese Gespräche sind erst bei ordnungsgemäß geparktem Fahrzeug zu führen:

- Meldung besonderer Art
- Restmengenmeldung
- Kunde nicht auffindbar (= direkt beim Kunden anrufen)
- Kunde nicht anwesend (= Büro anrufen)





B.1.5 CB Funk

Während der Fahrt ist die Verwendung des CB Funks verboten (hören und sprechen).

Bei Transport mit Klasse 3 Produkten gemäß ADR muss der CB-Funk ausgeschaltet sein (Explosionsgefahr!).

B.1.6 Bekleidung und persönliche Schutzausrüstungen

Zu einem professionellen Auftreten gehört auch ein ordentliches Erscheinungsbild, welches in Ihrem Fall durch die Bekleidung repräsentiert wird. Hinsichtlich des Brandschutzes hat die Bekleidung die Forderungen der EN531 in allen Klassen und hinsichtlich der antistatischen Eigenschaften die EN1149 zu erfüllen.



Während Ihrer Arbeitszeit haben Sie ausschließlich die vorgeschriebene Bekleidung zu verwenden:

	Arbeitshose	, Arbeitsjacke	(Winterjacke)	EN531.	EN1149
--	-------------	----------------	---------------	--------	--------

T-Shirt, Hemd
100% Bauwolle

Warnweste EN471

Sicherheitsschuhe EN20345

Handschuhe EN374

Sicherheitshelm EN397

Anstoßkappe EN812

Schutzbrillen EN166



die persönliche Schutzausrüstung wird Ihnen von Ihrem Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung gestellt. Für die richtige Verwendung sind allerdings Sie verantwortlich. Halten Sie Ihre Schutzausrüstung in einem guten und verwendungsfähigen Zustand.



Achtung: Die Schutzbekleidung wirkt nur wenn die Unterwäsche und sonstige Unterbekleidungen keine Kunstfasern haben!





B.1.7 Tabelle Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen

Nachstehende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick, welche persönliche Schutzausrüstung Sie bei den einzelnen Tätigkeiten tragen müssen:

	AS .								
		R					0		EX 2
Fahrzeug lenken		Х3		X4					
Entladung an der Tankstelle	Х	Х		X	Х		Kappe		Х
Entladen beim Kunden	Х	Х		X	Χ	X 5	Kappe	3.	X
Umpumpen	Х	Х	7	X	Х	Х	Kappe	1	Х
Entladen im Tanklager		Х	/	X	Х	Х	Kappe Helm ⁶		X
Beladen am Tanklager (bottom loading)		Х		Х	Х	Х	Kappe Helm ⁶		X
Beladen am Tanklager (top loading)		Х		Х	Х	Х	Kappe Helm ⁶	X ⁷	X
Arbeiten im Verkehrsbereich	Х	Х	Х	Χ	X	1	Kappe		
Kesselwagen Entladung	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Kappe		X
Aufsteigen auf Kesselwagen	Х	Х	Х	Х			Kappe	X	Х
Kontrollen am Tankwagen Dach	Х	Х		Х			Kappe	Х	Х

¹ Bei Verwendung der Warnwesten im Explosionsbereich ist die Ableitfähigkeit des Stoffes zu berücksichtigen.

² Ex Bereich und Verwendung von funkenfreien Werkzeugen und ex-geschützten Geräten ist bei ADR Klasse 3 Produkten zu beachten

³ Während der Fahrt ist antistatische und hitzebeständige-Bekleidung nicht Verpflichtung

⁴ Während der Fahrt sind den Fuß fest umfassenden Schuhe verpflichtend

⁵ Bei Pumpenbetrieb ist die Schutzbrille aufsetzten

⁶ Abhängig von den Vorschriften des jeweiligen Tanklagers

⁷ Absturzgurt ist dann verpflichtend, wenn die Füllbühne keine geeigneten Absturzsicherungen (z.B. durch Klappfangnetz, etc.) besitzt.



B.1.8 Gesamtgewicht

Achten Sie immer darauf, dass das Gesamtgewicht Ihres Fahrzeuges nicht überschritten wird und die individuellen Füllgrenzen je Kammer eingehalten werden. Die Disposition ist verpflichtet, bei der Ausstellung der Touren auf das höchstzulässige Gesamtgewicht zu achten. Trotzdem hat der Fahrer selbst die letztendliche Verpflichtung, auf die maximale Beladung zu achten. (Vorladung beachten!)

Bei erkannten Überschreitungen auf Lagern werden der Fahrer und sein Fahrzeug für 48 Stunden von jeglicher Befüllung ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall können auch längere Sperren ausgesprochen werden.

B.1.9 Verhalten in außergewöhnlichen Situationen

Bei Auftreten von außergewöhnlichen Situationen, welche Sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit beim Fahren, Befüllen oder Abfüllen behindern oder ablenken, stellen Sie Ihre Tätigkeit ein, bis das Hindernis oder die Ablenkung entfallen ist.

Für Vorfälle siehe Kapitel C.1 "Vorfälle" Seite 25.



B.2 Besondere Sicherheitsvorschriften

B.2.1 Umgang mit Mineralölprodukten

Neben der Brand- und Explosionsgefahr der Mineralölprodukte sind diese Stoffe auch gesundheitsschädlich. Aus diesem Grund muss jegliche Einwirkung und Einnahme von Mineralölprodukten verhindert werden. Während der Manipulation mit Mineralölprodukten ist daher die Einnahme von Speisen und Getränken verboten. Da die Aufnahme der Kohlenwasserstoffe durch die Haut ebenfalls möglich ist, und dabei ebenfalls eine körperliche Beeinträchtigung resultieren kann, sind im Umgang mit Mineralölprodukten ausnahmslos Schutzhandschuhe gegen Chemikalien gemäß EN 374 zu verwenden. Die genauen Verhaltensmaßnahmen können sie auch den Sicherheitsdatenblättern der jeweiligen Produkte entnehmen.





B.2.2 Explosionsschutz

Im Bereich von Brenn- und Treibstoffen ist mit dem Auftreten von explosionsfähigen Gasgemischen zu rechnen. Bitte bedenken Sie nachstehende Verhältnisse bei Ihrer Arbeit mit Mineralölprodukten, bereits kleinste Mengen von explosiven Flüssigkeiten wie z.B. Benzin können Explosionen mit großer Wirkung verursachen:



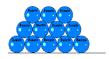
0,1 Liter Benzin

ergibt



ca. 20I gesättigte Gase

und führen zu einer Explosion mit



ca. 2000 I explosives Gemisch

ergibt



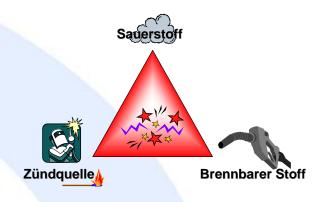
einer Leistung von über 1000 kW



B.2.2.1 Explosionsdreleck

Für eine Explosion, Verpuffung bzw. Verbrennung werden 3 Komponenten benötigt:

- Sauerstoff: meist in Form der Umgebungsluft
- Brennstoff meist in Form von Mineralölprodukten, wie z.B. Benzin, Diesel, etc.
- Zündquelle: meist in Form von Funken (durch metallisches Berühren, durch statische Aufladung von Kunststoffen etc.)



Diese 3 Komponenten müssen im richtigen Verhältnis oder in der notwendigen Konzentration vorhanden sein, damit es zu einer Explosion kommt.

Bei Benzin bedeutet dies, dass eine Explosion nur bei einem Anteil von Benzin von 0,6 %Vol (untere Explosionsgrenze) bis 8,2 %Vol (obere Explosionsgrenze) in der Luft möglich ist. Dies ist zum Glück ein sehr kleiner Bereich, aber es genügen bereits wenige Dämpfe von Benzin, um in den Explosionsbereich zu kommen.

B.2.2.2 Explosionsschutzzonen

Je nachdem, in welchem Gefahrenbereich man sich aufhält, unterscheidet man verschiedene Explosionsschutzzonen, wobei die Zone O die höchste Gefährdungsstufe darstellt:

B.2.2.2.1Zone 0

Zone O sind jene Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphären als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden sind. Dies ist im Wesentlichen das Innere der Behälter und Rohrleitungen etc.

Für Arbeiten oder Aufenthalt in Zone 0 sind an die Kleidung bezüglich der Hitzebeständigkeit die Forderungen der EN531 in allen Klassen und hinsichtlich der antistatischen Eigenschaften der EN1149 zu erfüllen.

Die Mitnahme von funkenerzeugenden Gegenständen wie z.B. Feuerzeug, Handy oder Nicht-Edelmetallwerkzeug (z.B. aus Eisen oder Aluminium) ist verboten. Ausnahmen gelten nur, wenn für diesen Gegenstand eine Zulassung einer akkreditierten Prüfanstalt für die Verwendung in der Zone O vorliegt!

Achtung:

In Zone 1 und 0 ist Kleidung wechseln bzw. auch das An- und Ausziehen von Kleidungsteilen verboten, da es zu elektrostatischer Entladung kommen kann.



B.2.2.2.2 Zone 1

Zone 1 sind jene Bereiche, in denen sich bei Normalbetrieb gelegentlich explosionsfähige Atmosphären als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen bilden können. Diese Bereiche sind z.B.:

- o der nähere Bereich um Domöffnungen
- der n\u00e4here Bereich um F\u00fcll- und Entleerungs\u00f6ffnungen
- der nähere Bereich um Verbindungen, die betriebsmäßig gelöst werden (z.B. Filtereinsatzwechsel)
- der nähere Bereich von Stopfbüchsen (z.B. an Pumpen)
- o die unmittelbare Nähe von Entlüftungsleitungen
- o die Auffangwanne und Domschächte von Tanks

Die Mitnahme von funkenerzeugenden Gegenständen wie z.B. Feuerzeug, Handy oder Nicht-Edelmetallwerkzeug (z.B. aus Eisen oder Aluminium) ist verboten. Ausnahmen gelten nur, wenn für diesen Gegenstand eine Zulassung einer akkreditierten Prüfanstalt für die Verwendung in der Zone 1 vorliegt!

B.2.2.2.3 Zone 2

Zone 2 sind jene Bereiche, in denen bei Normalbetrieb explosionsfähige Atmosphären als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen normalerweise nicht oder aber nur kurzzeitig auftreten. Diese Bereiche sind, z.B.:

- die Zone 1 umgebend
- Bereiche um lösbare Verbindungen von Rohrleitungen

Die Mitnahme von funkenerzeugenden Gegenständen wie z.B. Feuerzeug, Handy oder Nicht-Edelmetallwerkzeug (z.B. aus Eisen oder Aluminium) ist verboten. Ausnahmen gelten nur, wenn für diesen Gegenstand eine Zulassung einer akkreditierten Prüfanstalt für die Verwendung in der Zone 2 vorliegt!

B.2.2.3 Vermeidung

Zur Vermeidung von Explosionen bzw. auch von Bränden muss einer der 3 Faktoren gemäß dem obigen Explosionsdreieck ausgeschaltet werden. Das heißt, kommen keine brennbaren Stoffe vor, so kann keine Explosion entstehen. Gibt es keinen Sauerstoffzutritt, so kann es auch zu keiner Explosion kommen, und wenn keine funkenziehenden oder heißen Arbeiten durchgeführt werden, so kann es auch zu keiner Explosion kommen.

Achtung: Funken können auch durch statische Aufladung der Arbeitskleidung oder des menschlichen Körpers entstehen.

Entscheidend für die Vermeidung von Explosionen ist daher das Wissen darüber, wie sich Mineralöldämpfe verhalten. Mineralöldämpfe sind bezüglich Ihres spezifischen



Gewichtes schwerer als Luft und sinken daher nach dem Austritt rasch auf den Boden und verteilen sich dabei. Leider sieht man sie nicht, aber zum besseren Verständnis kann man sich das Verhalten dieser Dämpfe ähnlich dem einer Flüssigkeit vorstellen. Vom Austritt rinnt das Gas auf den Boden und verteilt sich als Lache. Je nach Gefälle - oder aber auch Windrichtung - kann sich das Gas ausbreiten oder ab- und wegrinnen. Fällt es in einen "Sack", das könnte ein Schacht oder eine Grube, ein Kanaleinlauf oder Kanal sein, so ist das Gas "gefangen" und wird sich dort sammeln. Daher ist bei der Vermeidung von Explosionen besonderes Augenmerk auf Vertiefungen aller Art zu legen.

Generell gelten folgende Basisverhaltensregeln:

- Vermeidung von explosiven Gasgemischen durch sauberes Arbeiten
- Vermeidung von Einsteigen in Schächte
- Verbot des Rauchens und Verwendung von offenem Licht
- Verwendung von nicht funkenziehenden Werkzeug bzw. einer Taschenlampe mit ATEX Zulassung (EX Prüfzeichen)
- Gasdichtes Verschließen der Peilverschraubungen
- Treibstoff getränkte Putzlappen sind in geeigneten Behältnissen ADR gerecht Bezettelung UN 3175 im Tankwagen aufzubewahren oder nach Gebrauch (Einzelstücke) in den dafür am Lager bzw. an der Tankstelle vorgesehenen Sondermüllbehälter in Absprache mit den Lager/Tankstellen Personal zu entsorgen.
- Vermeidung elektrostatischer Aufladung durch
 - "Personenerdung" Berühren eines geerdeten Metallteiles außerhalb der Ex-Zone
 - antistatische Kleidung / Schuhe
 - Erdung

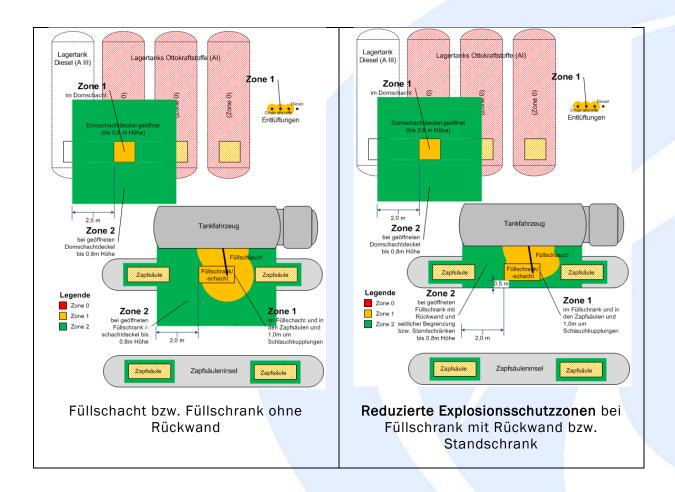
B.2.2.4 Explosionsschutzzonen auf der Tankstelle

Aufgrund der physikalischen Eigenschaften können bei üblichen Mitteleuropäischen Temperaturbedingungen **keine** explosiblen Gasgemische bei Diesel auftreten. Daher gelten im Allgemeinen nachstehende Explosionszonen bei der Abfüllung von Ottokraftstoffen (Benzinen):

- Während des Auslegens und Einholens des Betankungsschlauches ist der Wirkbereich des Schlauches zuzüglich eines Radius von 1,0 m und nach unten bis zum Boden reichend Zone 1
- Bei angeschlossenen Kupplungen ist nur der Bereich um die Kupplungshälften am Tankfahrzeug und am Füllschrank/ -schacht in einem Radius von 1,0 m und nach unten bis zum Boden reichend Zone 1



Der gesamte Füllschrank / -schacht und der gesamte Armaturenschrank am Tankfahrzeug ist ebenfalls Zone 1 und weiters ist um offene / geöffnete Füllschränke / -schächte ein horizontaler Abstand von 2,0 m bis zu einer Höhe von 0,8 m Zone 2



In folgendem Sonderfall können die Explosionsschutzzonen reduziert werden:

- Um offene / geöffnete Füllschränke mit
 - Rückwand (z.B. geöffneter Schrankdeckel) und seitlicher Begrenzung der Dampfausbreitung
 - um Standschränke mit seitlich zu öffnenden Fronttüren
- und während der dicht angeschlossenen Schläuchen reicht die Zone 2 an der Schrankrückseite bis zu einem horizontalen Abstand von 0,5 m; seitlich und nach vorne gilt weiterhin ein Bereich von 2 m (bis zu einer Höhe von 0,8 m) als Zone 2.



Weitere Details bezüglich der genauen Zonen können dem auf der Tankstelle aufliegenden Explosionsschutzdokument entnommen werden.

Die Zonen sind durch Verkehrshüte oder andere Sicherungseinrichtungen abzusichern. Bei Problemen zur Sicherstellung des Explosionsschutzes durch Kunden oder Passanten, ist:

- o der Füllvorgang zu unterbrechen
- der Tankstellenpartner zu benachrichtigen, damit dieser den Kunden die Gefährlichkeit erklärt und den Explosionsschutz durch Freihalten des Explosionsbereiches wieder herstellt.

B.2.2.5 Explosionsschutzzonen am Tanklager

Das Verhalten der Gase der brennbaren Flüssigkeiten ist natürlich am Tanklager dasselbe wie bei den Tankstellen. Doch werden am Tanklager die Produkte mit anderen Strömungsverhältnissen (Durchflussgeschwindigkeit, Druck etc.) verladen und auch die örtliche Situation ist unterschiedlich, sodass die genauen Explosionsschutzzonen für jedes Lager individuell festgelegt werden.

Einen Überblick bildet der Explosionsschutzzonenplan, welcher an den Lagern an gut zugänglicher Stelle aufgehängt ist und dort eingesehen werden kann.

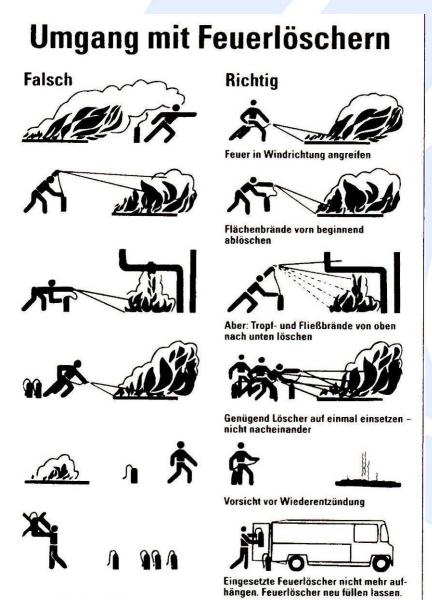


B.2.3 Brandbekämpfung

Neben den nachstehenden grundsätzlichen Hinweisen zur Brandbekämpfung und im Umgang mit dem Feuerlöscher stehen weitere Informationen in den schriftlichen Weisungen der jeweiligen Produkte.









B.2.4 Besteigen eines Tankwagens

ACHTUNG: Es darf nie ungesichert über 2,0 m Absturzhöhe gearbeitet werden!

Grundsätzlich ist ein Tankwagen nur unter folgenden Voraussetzungen zu besteigen:

- Ein Geländer mit Fuß-,Knie- und Handlauf ist vorhanden (z.B. Klappvorrichtungen)
- Ein Höhensicherungsgerät gemäß EN 360 ist vorhanden und Sie können sich mit einem Auffanggurt gemäß EN361 daran sichern.

Ist trotzdem ein Besteigen eines Tankwagens notwendig und es bestehen keine Einrichtungen wie oben beschrieben, so ist unbedingt die Verwendung eines Auffanggurtes und die ordnungsgemäße enge bzw. straffe Montage desselben erforderlich. Dabei sind die Summe der Längen von freier Seillänge und maximaler Länge des Falldämpfers entsprechend der Absturzhöhe anzupassen.



In der Regel ist bei Frontaufstieg ein zweimaliges Umhängen und bei Seitenaufstieg ein einmaliges Anhängen erforderlich. Der Absturzgurt darf nur an einem geeigneten Platz, vor Mineralölprodukten und Lacken geschützt, aufbewahrt werden.

Der Absturzgurt ist gemäß den Hersteller Angaben und gemäß der gesetzlichen Verpflichtung regelmäßig zu prüfen (alle 2 Jahre).



Hinweis: Das Seil ist mit einem Falldämpfer ausgerüstet, der im Falle eines Absturzes bis zu 1,40 m das Seil verlängert und dabei den Falldämpfer bis auf 3,40 m öffnet.

B.2.5 Besteigen eines Kesselwagens

Die Vorschriften für das Besteigen eines Kesselwagens und ob dieses grundsätzlich erlaubt ist, ist in den unternehmensspezifischen Teilen im Anhang geregelt.



B.2.6 Maßnahmen zum Schutz gemäß ADR

Bitte beachten Sie daher besonders betreffend ADR 1.10 (Security) nachstehenden Schutzvorschriften:

- Versperren Sie Ihr Fahrzeug, wann immer Sie es verlassen
- Parken Sie es so, dass Sie es im Sichtbereich behalten können
- Lassen Sie keine Wertgegenstände sichtbar im Führerhaus liegen
- Prüfen Sie Ihren Tankwagen laufend auf
 - Schlösser, Türen und Ventile geschlossen und versperrt?
 - Kupplungen, Leitungen von Zugmaschine Auflieger in Ordnung?
 - Unbefugte Inbetriebnahme oder Manipulation am Fahrzeug?
 - fremde Gegenstände am oder unter dem Fahrzeug?

ACHTUNG: Wenn Sie einen verdächtigen Gegenstand entdecken, berühren Sie ihn nicht und melden Sie es sofort ihrem Vorgesetzten oder der Polizei.

- Beobachten Sie aufmerksam die Umgebung am Tanklager oder Parkplatz
- Melden Sie verdächtige oder nicht autorisierte Personen
- Versichern Sie sich, dass Fahrzeugtüren und Fenster ordentlich funktionieren
- Achten Sie auf Fahrzeuge, die Sie längere Zeit verfolgen
- Wenn möglich, bleiben Sie in gut beleuchteten Bereichen
- Während der Belieferung
 - Achten Sie auf verdächtige Personen, die normalerweise nicht anwesend sind
 - Ist die Situation unklar, warten Sie mit der Belieferung
 - Notieren Sie verdächtige Fahrzeuge an der Tankstelle
 - Melden Sie jedes illegale Angebot zum Kauf Ihrer Ladung

Weitere Vorsichtsmaßnahmen:

- Vermeiden Sie Pausen mit dem beladenen Fahrzeug an ungeeigneten Plätzen (z.B. einsame, schlecht beleuchtete Plätze)
- Verschließen Sie Türen und Fenster und parken Sie auf gut beleuchteten und nach Möglichkeit überwachten Plätzen



Sprechen Sie nicht über Produkt- und Belieferungsvorschriften mit Fremden und berichten Sie jeden verdächtigen Kontakt Ihren Vorgesetzen

Seien Sie aufmerksam und vorsichtig

Ihr Schutz hat Vorrang









C Verhalten bei Unfällen / Vorfällen

C.1 Vorfälle

C.1.1 Verkehrsunfall

- sicheres Abstellen des Fahrzeuges
- Not Aus bzw. Batterietrennschalter betätigen
- Warnblinkanlage einschalten
- Warnweste anziehen
- Absichern der Unfallstelle, insbesondere der Verletzten
- Verständigung der

Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144,

- Erste Hilfe-Leistung bei Verletzten
- Produktaustritt versuchen zu stoppen (siehe Kapitel C.1.2 "Mineralölunfall-Produktaustritt" Seite 25)
- Verständigung des Vorgesetzten
- Datenaufnahme von Zeugen
- Sicherung von Beweisgegenständen
- Ausreichend Fotos anfertigen (Explosionsgefahr beachten!)
- Internationalen Unfallbericht ausfüllen

C.1.2 Mineralölunfall-Produktaustritt

- wenn möglich weiteren Produktaustritt stoppen (z.B. Notstop Motor, Pumpe), Anbringen von Verschlusskappen, Verwenden von Auffanggefäßen aus TKW
- Abflüsse, Kanäle absichern, Ölsperren mit Bindemittel errichten
- Feuerwehr im Bedarfsfall verständigen. Bei geringster Gefahr für das Grundwasser ist auf jeden Fall die Feuerwehr zu verständigen.











- eventuell gefährdete Personen informieren (kein Hantieren mit offenem Feuer oder Licht)
- Warnkegel aufstellen
- Feuerlöscher bereit halten
- Verständigung des zuständigen Vorgesetzten
- beachten und einhalten der weiteren Maßnahmen und eventuell erforderliche Erste Hilfe It. Sicherheitsdatenblatt des Produktes
- Bei Schäden an Tankstellen: Verständigung von Wartungsfirma durch Disposition.
- Sicherung von Beweisgegenständen
- ausreichend Fotos erstellen (Explosionsgefahr beachten!)
- Schadensmeldung

C.1.3 Produktvermischung

- Produktabgabe abbrechen
- betroffene Tanks / Zapfsäulen / Heizung sperren lassen
- Art und Menge der Vermischung feststellen
- feststellen, ob vermischtes oder gar gefährliches Produkt (z.B. Benzin in Heizöl) bereits verkauft wurde
- Verständigung des zuständigen Vorgesetzten
- Anweisungen der Disposition abwarten und befolgen
- Bestandsaufnahme für die nachfolgende Vorfalluntersuchung, z.B. betroffene Produkte, Mengen, Vorpeilung, Nachpeilung, verkaufte Menge, Muster
- Beschilderung prüfen und mögliche Ursachen eruieren
- weitere Maßnahmen, wie z.B.: Produktrücknahme, Produktrückrufaktionen sind gemäß den Regelungen der jeweiligen Mineralölfirma (siehe Anhänge) durchzuführen Anweisungen der Disposition abwarten!

Achtung: Beachten Sie, dass das Gesamtgewicht des Fahrzeuges bei Rückpumpen in das Fahrzeug nicht überschritten wird! (Unterschiedliche Dichte der Produkte beachten!)







C.1.4 Überfall

- Keine Eigeninitiative in der Zeit des Überfalls
- Herausgabe der geforderten Gegenstände (Bargeld, Wertgegenstände,....)
- Beruhigen anwesender Personen (Nicht den Helden spielen!)
- Auf besondere Merkmale des Täters achten, z.B. Bekleidung, Größe, Körperbau,...
- Verständigung der Exekutive / Polizei erst, nachdem der Täter außer Sichtweite ist
- Verständigung des zuständigen Vorgesetzten
- Datenaufnahme von eventuellen Zeugen

C.1.5 Brand

- Alarmieren der Feuerwehr 122
- Retten von Personen
- Ergreifen von Maßnahmen zur Brandeindämmung (z.B. Feuerlöscher verwenden, alle Armaturen schließen. Verwendung des Feuerlöschers siehe B.2.3 "Brandbekämpfung" Seite 20)
- Wenn möglich und erforderlich, entfernen von brennbaren Gegenständen
- Verständigung des Vorgesetzten

Beachten Sie bitte, dass jeder Unfall oder Vorfall und sei er noch so geringfügig, umgehend gemeldet werden muss.

<u>Hinweis:</u> Ein nicht Melden kann die Sperre bzw. eine Streichung des Fahrers für weitere Einsätze durch den Auftraggeber zur Folge haben!

Beinaheunfälle und Mängel von Anlagen oder Geräten sind gemäß Seite 29 zu melden.





C.2 Verhalten gegenüber Medien

Nach einem Unfall, Produktaustritt oder ähnlichem kann es geschehen, dass Reporter von Zeitungen oder dem Fernsehen vor Ort erscheinen und Sie um Interviews bitten oder sogar bedrängen.

Nachfolgend erhalten Sie einige Hinweise, wie Sie mit derartigen Situationen umgehen sollen:

Der Grundsatz lautet: Geben Sie keine Interviews oder Erklärungen.

Vermeiden Sie persönliche Statements, jegliches "Herumreden" oder auch nur Ja / Nein Antworten bei weiterem "Nachbohren". Sie würden damit Missinterpretationen riskieren.

Dennoch sollten Sie höflich bleiben und nicht versuchen, die Medienvertreter "zu verscheuchen". Bedenken Sie, ein aufgeregt "Kamera weg" rufender Mensch ist eine viel bessere und interessantere Szene, als ein bestimmt aber ruhig sprechender. Reagieren Sie auch bei aufdringlichen Vertretern daher wie folgt:

- Ruhig bleiben
- Verwenden Sie Sätze wie:
 - "Ich möchte keine Stellungnahme abgeben."
 - "Bitte verstehen Sie, dass ich mich jetzt um andere Dinge kümmern muss."
- Wenden Sie sich eventuell einer Beschäftigung zu oder suchen Sie das Gespräch mit den Einsatzkräften.
- Verweisen Sie Behörden bzw. Medienvertreter auf Ansprechpartner in Ihrer Firma (Disposition, Geschäftsleitung, etc.) und bei Fahrzeugen mit Logo oder den Farben eines Mineralölkonzerns an die jeweiligen Ansprechpartner (Pressestelle, etc.) in den jeweiligen Mineralölkonzernen (siehe Beilage).



C.3 Meldesystem

Es sind ausnahmslos ALLE Vorfälle (selbstverschuldet oder fremdverschuldet, und sei es nur die kleinste Verschüttung) sofort zu melden.

Bezüglich der verschiedenen Arten von Meldungen sind die Meldevorschriften des jeweiligen Mineralölkonzerns gemäß Anhang heranzuziehen.









D Befüllung

D.1 Tankwagen Manipulation

Bitte beachten Sie die Vorschriften des jeweiligen Tanklagers, welche verbindlichen von Ihnen einzuhalten sind!

Eine Bedienung der Anlagen darf erst nach erfolgter Einweisung und Einschulung durch die Lagerverantwortlichen erfolgen.

Hinweis: Die oben genannten Vorschriften bezüglich Bekleidung und der Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung sind einzuhalten!

Bei jeder Beladung ist die Belegung der Kammer, das Produkt und die Menge je Kammer festzuhalten. z.B. mittels Kammerbelegungsblatt.

Um ein Überfüllen der Tanks zu vermeiden, ist die in der Kammer verbliebene Restmenge zu berücksichtigen. Der maximal zulässige Füllungsgrad ist gemäß ADR zu ermitteln oder der Betriebsanweisung des Tankfahrzeuges zu entnehmen. Bei Überladung (volums- oder gewichtsmäßig) ist die Übermenge nach Absprache mit der Betriebsleitung wieder abzugeben.

Vor der Abfahrt ist die richtige und vollständige Kennzeichnung der Gefahr und Bezettelung seitlich oder vorne / hinten des Fahrzeuges zu überprüfen.

Achtung: Die Befüllung eines Tankwagens im Bottom Loading - Verfahren ist nur gemäß VOC Richtlinie und somit ausschließlich mit dem genormten 10-poligen VOC - Stecker erlaubt!

Hinweis: Da die Erdung über den VOC Stecker erfolgt, darf die "normale Erdung" mittels Massekabel (gelb/grünes Kabel der gelben Erdungstrommel) nicht angeschlossen werden. Es kommt sonst zu Anlagenfehlern!

D.1.1 Bei Überfüllung einer oder mehrerer TKW Kammern mit Produktaustritt

- 1. Sämtliche Füllvorgänge stoppen.
- 2. Alle Fülldeckel schließen.
- 3. Großräumige Absicherung (z.B. Aufstellung von Verkehrshüten) unter Berücksichtigung der Flüssigkeits- und Gasausbreitung (siehe dazu Kapitel B.2.2 "Explosionsschutz" ab Seite 14), , bis übergelaufenes Produkt aufgesaugt, weggeschafft und die Explosionsgefahr verhindert ist.



- 4. Vermeidung von Zündquellen, dazu zählt auch allgemeines Startverbot für Motoren. (Explosionsgefahr!)
- 5. Der Inhalt der überfüllten Kammer muss reduziert werden, damit ein allfälliger Produktaustritt aus der Gaspendelleitung verhindert wird.
- 6. Vorfall Meldung gemäß Vorschriften der jeweiligen Mineralölgesellschaft schreiben

D.1.2 Umpumpen

Umpumparbeiten sind ausschließlich auf befestigtem Boden ohne Schächte oder Kanäle vorzunehmen. Es haben für diese Arbeiten die gleichen Sicherheitsvorschriften wie unter Kapitel D "Befüllung" und Kapitel E "Entleerung des Tankwagens"" Gültigkeit.

Das Befüllen und Entleeren von Tankwagen/Anhänger darf nur von "unten" – nicht über die Domdeckel – und über die dafür fix vorgesehenen Anschlüsse (Rohrleitungen) erfolgen.

Achtung: Feststellbremse betätigen und Unterlegekeile in beide Richtungen unterlegen

Aufgrund der heutigen Ausstattung der Tankwagen ist ein Besteigen der Tankwagen nicht mehr erforderlich. Sollte trotzdem ein Aufstieg erforderlich sein, so ist dies nur mit Absturzsicherung oder bei einer Füllbühne zulässig. (siehe dazu auch Kapitel B.2.4 "Besteigen eines Tankwagens" ab Seite 21)

Vor der Abfahrt ist die richtige und vollständige Kennzeichnung der Gefahr und Bezettelung seitlich oder vorne / hinten des Fahrzeuges zu überprüfen.



D.2 Beladung aus dem KWG

D.2.1 Allgemeines

Für die Manipulation an Kesselwaggons haben

- a) die eisenbahnbehördlichen Anordnungen betreffend das Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten auf Bahngrund und in der Nähe der Eisenbahn und
- b) das Merkblatt über das Abfüllen von Mineralölprodukten auf Bahnanlagen Gültigkeit.
- c) Es ist den Anweisungen des Bahnpersonals unbedingt Folge zu leisten, sowie nachstehende Punkte einzuhalten:
 - 1. Umladearbeiten sind ausschließlich auf dafür vorgesehenen Bereichen durchzuführen:
 - 2. Kontrolle der Fahrleitung = starkstromführende Leitung, es besteht "Lebensgefahr"; die dafür installierte Vorrichtung, eine "kreisförmige Tafel mit Elektrizitätsblitz", muss umgelegt sein;





Hinweis: Schild beim KWG anbringen: "Achtung KWG angeschlossen!"

- 3. TKW gegen Abrollen mittels Handbremse sichern;
- 4. Vergewisserung, ob die Fahrleitung ausgeschaltet ist. Schon bei geringstem Zweifel ist das zuständige Bahnpersonal zwecks Einweisung und Kontrolle zu kontaktieren:
- 5. Prüfung, ob Verschubarbeiten im Gange sind; bei Verschubarbeiten dürfen keine Manipulationen vorgenommen werden;
- 6. Vorsicht auf Zugverkehr auf Nebengeleisen;
- 7. Kontrolle, ob KWG gegen Abrollen gesichert ist;
- 8. Kontrolle der KWG-Nummer laut Entleerungszuordnung / Produkt!
- 9. Kontrolle des KWG auf Beschädigungen/Verunreinigungen;
- 10. Kontrolle des KWG vor Entfernen der Verschlusskappe, ob Bodenventile und Entnahmeventile geschlossen sind, insbesondere auf der anderen Seite des Kesselwagens;
- 11. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Überfüllung der Tankwagenkammer verhindert wird, z.B. durch Einsatz eines Durchflusszählers
- 12. Ausreichende Belüftung des KWG = Funktionierende Lüftung sicherstellen;
- 13. Erdungsleitung zwischen TKW und KWG auf blanken Teilen herstellen;
- 14. Vorschriften gemäß Kapitel D "Befüllung" ab Seite 31 beachten;
- 15. Bei Explosionsgefahr nur funkenfreies Werkzeug verwenden;



16. zuerst Schlauchverbindung herstellen, dann TKW-Pumpe einschalten und Saugleistung einstellen, dann KWG-Boden-und Entnahmeventil öffnen;

Schlauchverbindung nur über Auffangwanne herstellen und zusätzlich bei der Verbindungsstelle einen Kübel unterstellen

- 17. optische Kontrolle der Ware über Schauglas;
- 18. nach Füllbeginn nochmals Ventil auf der anderen Seite des Kesselwagens (2. Entladeventil) auf Dichtheit kontrollieren;
- 19.nach Beenden des Füllvorganges zuerst Bodenventil, dann Entladeventil des KWG verschließen und Füllschlauchentleerung mit Saugleistung des TKW vornehmen:
- 20. Entnahmeventil am KWG mit Verschlusskappe verschließen;
- 21. Schläuche, Erdung und Anschlussstücke im Fahrzeug verstauen;
- 22. Auffangwanne und Kübel reinigen und auf den dafür vorgesehenen Plätzen deponieren;
- 23. eventuelle Ölrückstände in den dafür vorgesehenen Sammelbehälter entsorgen;
- 24.nochmalige Rundumkontrolle des KWG/TKW auf Verunreinigungen; eventuelle Verunreinigungen sofort beseitigen und bei etwaigen gröberen Verunreinigungen Sofortmaßnahmen zur Behebung einleiten = Firma/Bahnpersonal verständigen;
- 25. Vor der Abfahrt ist die richtige und vollständige Kennzeichnung der Gefahr und Bezettelung seitlich oder vorne / hinten des Fahrzeuges zu überprüfen.
- 26. wenn KWG zur Gänze leer ist (nach genauer optischer Kontrolle), sofortige telefonische Meldung an die Disposition (sowie Leermeldung ausfüllen) und wenn verlangt das Bahnpersonal verständigen.
- 27. Ein Besteigen des KWG ist nur in sicherem Zustand gestattet, genaueres ist den Anhängen der jeweiligen Mineralölgesellschaft gemäß B.2.5 "Besteigen eines Kesselwagens" auf Seite 21 zu entnehmen.

Achtung: Achten Sie auch darauf, ob sich eventuell durch Schadhaftigkeit der Bodenventile andere Kammern mit befüllen.

Achtung: Fahrzeuge ohne Überfüllsicherung dürfen nicht aus dem KWG befüllt werden!



E Entleerung des Tankwagens

E.1 Entleerung auf einer Tankstelle

- Zufahrt zur Tankstelle
 Die Aufstellung des Tankwagens sollte den Kundenbetrieb so wenig wie möglich behindern.
- 2. Fahrerkabine abschließen!
- 3. Während der Öffnungszeiten der Tankstelle ist gemäß VEXAT die Kontaktaufnahme mit dem Tankstellenpersonal verpflichtend. Dabei ist zu klären ob eine gefahrlose und sichere Abgabe möglich ist!



- 4. Bei gravierenden Mängeln (Gefahr von Personen, Umwelt, Anlagen) ist sofort Rücksprache mit dem Arbeitgeber zu halten und die weiteren Maßnahmen festzulegen.
- 5. Mengenfeststellung (Peilung des Lagerbehälters vor dem Abschlauchen bzw. Ablesung der Fernpeilung (kein Kassenstand!), sowie Kontrolle der Beschilderung des Produktes und des max. Füllvolumens am Tank oder an der Füllleitung). Eigendruckkontrolle des Tankstellentanks, um gefährliche Überdrücke zu erkennen.

Achtung: Bei Peilvorgängen im Fahrbahnbereich ist die Sicherheitsweste zu tragen und besondere Vorsicht geboten! Achten Sie auch auf Fahrzeuge in Waschboxen, an den Zapfsäulen etc., ob diese während ihrer Tätigkeit ein Risiko werden können. Bei besonderen Gefahren (z.B. starker Kundenverkehr an der Tankstelle) sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu setzen. (z.B. Absicherung durch Verkehrskegel oder durch Tankstellenpersonal, etc.)

- 6. Unmittelbare Gefahrenzone mit Warnkegel absichern
- 7. Öffnen des Füllschachtes / -schrankes
- 8. Erdung anbringen, danach Kippventile des TKW zwecks Druckausgleich öffnen. An einigen Stationen sind Druckmanometer angebracht. Wenn keine eingebaut sind, ist der Peilverschluss langsam zu öffnen, ein eventuelles Blasen würde auf den herrschenden Überdruck hinweisen.
- 9. Wenn ein Anschluss eines bestehenden Überfüllsicherungssystems im Füllschacht / -schrank vorhanden ist, muss dieser verwendet werden, indem die Tankwagenelektronik damit verbunden wird.

Achtung: Höchstens bis 90 Vol.% (falls nicht anders vorgegeben) bzw. bis zur Maximalmarke am Peilstab oder bis zu den mineralölspezifischen Standards und nicht gegen die Überfüllsicherung füllen!



10. Kontrolle der Beschilderung im Füllschacht (Produktname und zugehörige Gaspendelleitung).

Achtung: Ottokraftstoffe (Benzine) dürfen auf keinen Fall über die Schlauchtrommel abgegeben werden! Auch dürfen Ottokraftstoffe (Benzine) nur über explosionsgeschützt ausgeführte Pumpenmessanlagen abgegeben werden!

11. Die Verschlusskappen des jeweiligen Produktes öffnen. Gaspendelschlauch am Gaspendelanschluss und Füllschlauch an der Füllleitung anschließen. Soweit technisch möglich sollte die Anschlüsse erst am Tank und dann am Fahrzeug angeschlossen werden.

Achtung: Die Befüllung darf ausschließlich mit angeschlossener Gaspendelleitung erfolgen. Dabei ist auch der richtige Anschluss zu kontrollieren. Anderenfalls kann es zu einem Überdruck im Lagertank und unter Umständen auch zu Produktaustritt bei den Zapfsäulen oder der Entlüftung kommen.

- 12. Beschilderung überprüfen Richtige Tanknummer; Produkt im Behälter und in der Kammer gleich (Multi Seal / Produktrollen beachten!); Behältergröße zu Abgabemenge.
- 13. Etwaige Absperreinrichtungen öffnen.
- 14. Vor dem Öffnen der Armaturen am Tankwagen und während der gesamten Abschlauchzeit ist sicherzustellen, dass im unmittelbaren Gefahrenbereich das Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht unterlassen wird und sich keine unbefugten Personen aufhalten. Die Absicherung gemäß VEXAT siehe B.2.2.4 "Explosionsschutzzonen" ab Seite 17 ist vom Fahrer durchzuführen. Allenfalls umfangreichere Absperrmaßnahmen werden vom Tankstellenpartner durchgeführt.

Achtung: Unterirdische Behälter sind ausschließlich im freiem Gefälle zu befüllen. Oberirdische Behälter können mit max. 0,3 bar (30 kPa) Überdruck am Füllstutzen befüllt werden – dies entspricht einer drucklosen Befüllung!

<u>Hinweis:</u> Beim Herannahen von Gewittern ist der Abfüllvorgang einzustellen bzw. zu unterbrechen.

- 15. Erst wenn alle Anschlüsse ordnungsgemäß durchgeführt und die oben angeführten Prüfungen durchgeführt ist,
 - a. Gemessene Abgabe:
 - i. Bon / Lieferschein in den Bondrucker einlegen
 - ii. Nullstellung der Messuhr kontrollieren bzw. einstellen (wenn möglich mit Kunden durchführen) eventuell Nulldruck durchführen
 - iii. Ggf Einstellung der Vorwahlmenge



Achtung: Bei Produktwechsel (vor allem bei Ottokraftstoffen (Benzine) → Diesel und Heizöl extra leicht → Diesel) ist die Tankwagen spezifische Vermischungsmenge der Abgabe- / Messeinrichtung zu berücksichtigen! Ein Wechsel von Ottokraftstoff (Benzin) zu Heizöl extra leicht ist nicht erlaubt!

- iv. Tankarmaturen öffnen
- v. Entlüftungszeit abwarten
- vi. Abgabeschieber öffnen
- vii. Kontrolle der Dichtheit aller Verbindungen und Schläuche
- b. Ungemessene Abgabe:
 - i. Öffnen der entsprechenden Tankarmaturen.
 - ii. Kontrolle aller Verbindungen und Schläuche auf Dichtheit
- 16. Die Überwachung von Anlage und Tankfahrzeug durch den Fahrer ist während des gesamten Abfüllvorganges erforderlich. Ein direkter Sichtkontakt zu den Schläuchen, den Armaturen und in den Füllschacht /- schrank ist neben der Möglichkeit des raschen Eingriffes mindestens sicherzustellen. Die Beobachtung durch Rückspiegel aus dem Fahrerhaus ist nicht ausreichend.

Bei Zwischenfällen (Brand, Produktaustritt etc.) ist der Abfüllvorgang sofort zu unterbrechen, die Absperrarmaturen sind zu schließen und entsprechende Maßnahmen sind einzuleiten, siehe Kapitel C "Verhalten bei Unfällen / Vorfällen" ab Seite 25.

- 17. Beendigung des Abfüllvorganges
 - a. Bei gemessener Abgabe sind nach Erreichen der gewünschten Menge alle Tankwagenarmaturen (Bodenventil, Durchgangsventil, Abgabeschieber) zu schließen oder die Leerkontrolle der Kammern durchzuführen. Abschließend ist die Abgabemenge mittels Bondruck am Lieferschein zu dokumentieren.
 - b. Bei ungemessener Abgabe ist nach dem Leerlauf der Schläuche die Leerkontrolle durchzuführen, indem das Bodenventil noch einmal geöffnet wird bzw. ob der Leermelder "Leer" meldet. (Dieser Punkt ist für die Sicherstellung der Produktqualität bei Produktwechsel für die Tankstellenbelieferung wichtig.)

Achtung: Restmengen müssen bzgl. des Fahrverhaltens berücksichtigt werden (Schwallwirkung) und auf dem Kammerbelegungsblatt und Fahrtauftrag vermerkt werden!

18. Für Restentleerung der Kammer vor Produktwechsel zuerst das Bodenventil schließen, damit die Rohrleitungsmenge abfließen und somit die Vermischungsmenge gering gehalten werden kann. Danach die Rohrleitungs- bzw. Zählerarmatur schließen.



Achtung: Die Restentleerung aus dem Schlauch darf ebenfalls nur im freien Gefälle erfolgen. Es ist <u>verboten</u> mit der Pumpe oder auch mit Druckluft (größer 0,3 bar) den Schlauch zu entleeren! Eine Druckluftentleerung der Schläuche ist bei Ottokraftstoffen wegen der erhöhten Explosionsgefahr verboten!

- 19. Vor dem Ab- oder Umschließen der Abfüll- und Gaspendelschläuche ist der herrschende Überdruck im System festzustellen:
 - Gaspendelschlauch vom Gaspendelanschluss im Füllschacht abnehmen und wenn möglich Druck ablassen, bevor der Füllschlauch abgenommen wird.
 - Produktschlauch leeren, Bodenventile schließen, austropfen lassen und abnehmen

20. Erdung abklemmen

- 21. Die gelieferte Menge, eventuelle Reste sowie Tankstellenname, Adresse Lade- und Lieferdatum, die Ladestelle, die Lieferuhrzeit, die Datenblattnummern und mengen, die Peilung je Kessel und ggf. die in den jeweiligen Kessel abgegebene Menge sind gemäß den firmenspezifischen Vorgaben in den Beilagen zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind dann entsprechend der Vorgaben an die verantwortlichen Stellen weiterzuleiten.
- 22. Das Original des vollständig ausgefüllten Lieferscheines ist beim Tankstellenpersonal abzugeben oder in den vorgesehenen Postkasten einzuwerfen.
- 23. Bei festgestellten Mängeln ist eine Mängelmeldung auszufüllen und an die Disposition zu senden.



E.2 Tankstellenbefüllung während und nach Umbauarbeiten

Während Tankstellen Umbauarbeiten sollte von einer Belieferung grundsätzlich abgesehen werden. Unter gewisser Voraussetzung ist allerdings eine Belieferung möglich:

<u>Achtung:</u> Eine Befüllung darf nur in den üblichen Arbeitszeiten der Montagefirma und unter Anwesenheit des verantwortlichen Mitarbeiters der Montagefirma (Bauleiter) erfolgen!

- 1. Vor der Belieferung hat die Disposition die Belieferungsumstände (Solofahrzeug, lange Schläuche, etc.) mit der Bauleitung abzuklären und dem Fahrer mitzuteilen.
- 2. Vor der Zufahrt auf das Tankstellenareal hat sich der Fahrer zusätzlich zu überzeugen, ob dies gefahrlos möglich ist. Dazu ist es notwendig, entweder den Bauleiter oder den Tankstellenpartner zu kontaktieren.
- 3. Vor der Abfüllung muss sichergestellt werden, dass alle Anschlüsse vorhanden und ordnungsgemäß angeschlossen sind. (Peilung, Produkttafeln, Gaspendelleitung, Produktleitungen). Eine Freigabe muss durch den Bauleiter oder den Tankstellenpartner erfolgen!
- 4. Bei Umbauarbeiten an der Tank- und Leitungsanlage hat sich der Fahrer bei jeder Lieferung bei der Bauleitung zu vergewissern, ob gefahrlos abgeschlaucht werden kann
- 5. Während des gesamten Abfüllvorganges muss jedenfalls jegliche Bautätigkeit im Umkreis von 20 Metern um den Tankwagen / Füllschacht und um die Entlüftungen eingestellt werden. Schweißarbeiten und sonstige funkenziehende Arbeiten sind während des Abfüllvorganges komplett einzustellen. (Explosionsgefahr!)
- 6. Bei Nichteinhaltung dieser Vorsichtsmaßnahmen ist die Befüllung zu unterbrechen und die Disposition zu verständigen. Die Disposition hat sich mit der Bauleitung unverzüglich wegen der zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen in Verbindung zu setzen. Auch zusätzliche Hilfestellungen für den Fahrer für das gefahrlose Beliefern sind mit der Bauleitung festzulegen. Dabei hat die gefahrlose Belieferung Vorrang vor allen anderen Tätigkeiten auf der Tankstelle!

<u>Achtung:</u> Der gesamte Belieferungsvorgang ist aufgrund der erhöhten Gefahr mit besonderer Aufmerksamkeit durchzuführen!



E.3 Tankwagenentleerung auf Lagern

Grundsätzlich sind die Vorschriften des jeweiligen Tanklagers verbindlich und einzuhalten.

- 1. Anmeldung bei der Lagerleitung
- 2. Zufahrt zu der von der Lagerleitung angegebenen Entladestelle
- 3. Erdung
- 4. Die Produkt- und Plombenkontrolle vor dem Anschluss an die Entladearmaturen erfolgt durch das Lagerpersonal unter Mithilfe des Tankfahrzeugfahrers.
- 5. Mengenfeststellung durch Peilung des Lagerbehälters vor dem Abschlauchen; Anweisung durch das Lagerpersonal
- 6. Qualitätskontrolle und falls erforderlich Rückstellmuster entnehmen.
- 7. Abfüllschlauch und gegebenenfalls Gaspendelschlauch anschließen.
- 8. Öffnen der entsprechenden Tankarmaturen. Danach alle Verbindungen und Schläuche auf Undichtheiten kontrollieren.
- 9. Die Anwesenheit des Fahrers beim Tankfahrzeug ist während des gesamten Abfüllvorganges erforderlich.

Bei Zwischenfällen (Brand, Produktaustritt etc.) ist der Abfüllvorgang sofort zu unterbrechen, die Absperrarmaturen sind zu schließen und entsprechende Maßnahmen sind einzuleiten.

10. Nach Entleerung des Tankfahrzeuges sind die Förderpumpen abzuschalten; Ventile zu schließen.

Achtung: Unterirdische Behälter sind ausschließlich im freien Gefälle zu befüllen.

- 11. Abfüll- und Gaspendelschläuche abschließen.
- 12. Erdung abklemmen.
- 13. Die Abrechnung sowie die Aushändigung der Papiere werden im Lagerbüro vorgenommen.



F Fahrzeugbetrieb

F.1 Allgemeines

Achten Sie auf die einschlägigen Gesetze und Vorschriften für den Betrieb von Tankfahrzeugen.

Achtung: Ein Tankanhänger darf nur von einem Tankkraftfahrzeug gezogen werden, das selbst für die Beförderung der gefährlichen Güter besonders zugelassen ist.

Achtung: Personenbeförderung: Außer der Fahrzeugbesatzung (Fahrer und Beifahrer mit ADR Schein) dürfen Personen in Beförderungseinheiten, in denen gefährliche Güter befördert werden, nicht mitgenommen werden (lt. ADR 8.3.1).

Ausnahme: In Fahrzeugen dürfen nur folgende Personen mitgenommen werden:

- Beifahrer mit ADR Schein
- Personen (auch ohne LKW und ADR Schein) die nachweislich den Fahrer bei dieser Beförderung unterstützen (lt. ADR 8.2.3). Dies ist seitens der Fuhrparkleitung mit einem mitzuführenden Schreiben zu belegen. Weiters müssen diese Personen gemäß ADR 1.10 einen amtlichen Lichtbild- Ausweis mitführen.
- Over der Abfahrt den Fahrzeugcheck durchführen.
- Achten Sie auf ein laufend gepflegtes Erscheinungsbild der Fahrzeuge, verhalten Sie sich im Verkehr besonders rücksichtsvoll und fahren Sie vorausschauend.
- Das Fahrzeug muss augenscheinlich frei von Produktspuren sein.
- Kein Produktaustritt darf während der Fahrt möglich sein.

Achtung: Ablaufhähne müssen alle geschlossen sein!

Achtung: Bei steilen Zufahrten ist bei der Entlüftung ein Produktaustritt möglich!

- Sämtliche Absperreinrichtungen sind während der Fahrt geschlossen zu halten (z.B. mit Blindkappen).
- Verbindungsschläuche sowie nicht dauernd am Tank befindliche Füll- und Entleerungsschläuche müssen entleert sein.
- Geschwindigkeitsbegrenzungen und Fahrverbote sind einzuhalten.
- Beachten Sie Höhen- und Gewichtsbeschränkungen.
- Passen Sie und Ihren Fahrstil rechtzeitig an die Witterung an und verwenden Sie die vorgesehene Ausrüstung (z.B. Schneeketten auflegen).

Hinweis: Abstand zum Vordermann einhalten



- Berücksichtigen Sie die Verlängerung des Bremsweges durch die Schwallwirkung.
- Achten sie auf den höheren Schwerpunkt des TKW's in Kurvenfahrten.
- Fahren Sie reifenschonend in Kurven.
- Besondere Vorsicht ist beim Befahren von unbefestigten Straßen, insbesondere unbefestigten Straßenrändern geboten.
- Besondere Vorsicht im Tunnel und auf Bergstraßen. Der Mindestabstand zu vorfahrenden Fahrzeugen hat 100 Meter zu betragen.
- Besondere Vorsicht beim Rückwärtsfahren. Wenn erforderlich, bedienen Sie sich eines Einweisers (z.B. Tankstellenpersonal), der Sie aber nicht der Verantwortung enthebt.
- Besondere Vorsicht im Wasserschutzgebiet.
- Besondere Vorsicht im Kreisverkehr, max. Geschwindigkeit 10 Km/h.
- Beachten Sie die gesetzlichen Pausen- und Lenkzeiten.
- Beachten Sie im Schichtdienst, dass Sie genügend Ruhe bzw. Schlafzeit zur Verfügung haben.

Privatfahrten mit Firmenfahrzeugen sind grundsätzlich verboten.

Hinweis: Handyverbot und Rauchverbot beachten!

F.1.1 Fahrzeugdokumente und mit zuführende Arbeitsbehelfe

F.1.1.1 Dokumente

Die folgenden Dokumente <u>müssen</u> Sie beim Fahren gemäß gesetzlicher Vorgaben immer mitführen:

- Führerschein
- Gefahrgutlenkerausweis (ADR)
- Zulassungsschein (Zugmaschine, Sattelanhänger, Anhänger)
- 9.1.2 Bescheinigung (Original)
- Lärmarmzertifikat (für Fahrzeuge ab Bj.1988; Original)
- Prüfgutachten Fahrtschreiber (Original)
- Ggf. Prüfzertifikat des Absturzgurtes
- Schriftliche Weisung





Formblatt zur Bestätigung lenkfreier Tage

Beförderungspapier mit folgenden Mindesteintragungen:
UN Nummer
Offizielle Benennung
Klasse
Verpackungsgruppe
Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
Gesamtmenge je UN Nummer
Absender
Empfänger
© Erklärung
Tachoscheiben gemäß gesetzlicher Vorgabe
Betreiberschilder auf jedem Fahrzeug
Zusätzlich wird die Mitnahme folgende Unterlagen <u>empfohlen</u> :
Verladeanzeige (Datensammelblatt)
Sicherheitsdatenblätter
Servicebuch, Betriebsbuch
Europäischer Unfallbericht
Ausnahmegenehmigung
Messanlagenbrief
ID-Karte zur Produktabholung
Reparaturliste
Wartungsvertragskarte (falls zutreffend)
Telefonverzeichnis für Notfälle
Dieses Fahrerhandbuch

Hinweis: Für die Vollständigkeit und Gültigkeit der Fahrzeugdokumente ist der Fahrer des Fahrzeugs verantwortlich.



F.1.1.2 Schutzausrüstung / Arbeitsbehelfe

Die folgenden Schutzausrüstungen müssen Sie beim Fahren gemäß gesetzlicher Vorgaben (ADR und "Schriftliche Weisung") immer mitführen:

- 2 geeignete, geprüfte (alle 2 Jahre) und verplombte Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Inhalt
- 2 Unterlegkeile je Fahrzeug (It. ADR 1 Stk. und It. KfG 2 Stk. je Fahrzeug)
- Geeignete Handlampe je Mitglied der Fahrzeugbesatzung mit keinen metallischen Teilen an der Außenseite
- Warnweste für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 2 selbst stehende und vom Fahrzeug unabhängige Warneinrichtungen (Kegel, Blinkleuchten, Pannendreieck, o.ä.)
- Ausstattung gem. schriftlicher Weisung
- Im Winterbetrieb (mindestens vom 15.11. bis 15.3) Schneeketten und Winterbereifung

Zusätzlich sollten folgende Arbeitsbehelfe mitgeführt werden:

- Ersatzlampen
- Diverse Öffnungshilfen für Deckel und Schächte
- Fotoapparat zur Dokumentation inkl. Ersatzfilm
- Ersatzbatterien
- Putzfetzen

F.1.1.3 Grenzüberschreitender Verkehr

Bei Fahrten über die österreichischen Staatsgrenzen hinaus, sind folgende Dinge zu beachten – dies gilt auch bei Übertritt in einen "Schengen-Staat":

- Personalausweis oder Reisepass
- Mitnahme der grünen Versicherungskarte
- Geänderte Geschwindigkeitsbeschränkungen und andere geänderte Straßenverkehrsgesetze (z.B. Abbiegegebote)
- EU-Lizenz
- EU-Fahrerbescheinigung bei nicht EU-Staatsbürgern
- Beglaubigte Abschrift des Konzenssionsdekret / beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister



CMR Frachtbrief

F.1.1.3.1 Deutschland

F.1.2.1 Vor der Fahrt:

Es dürfen keine Schneeketten verwendet werden. Bei durchgängiger Schneefahrbahn besteht die Verpflichtung zur Fahrtunterbrechung auf einem geeigneten Parkplatz.

F.1.1.3.2 Italien

Nach einem Unfall unbedingt die Versicherungsanstalt und die Versicherungsnummer des Unfallgegners notieren. Bei Personenschäden unbedingt die Polizei rufen. Unterzeichnen Sie keine Schriftstücke, die Ihnen unverständlich sind.

F.1.2 Tachograph / Diagrammscheibe

Der Lenker verpflichtet sich, die Vorschriften der EWG-Verordnung 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr einzuhalten.

Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass die vom Unternehmer ausgehändigten Schaublätter in angemessener Weise geschützt werden. Der Lenker darf keine angeschmutzten oder beschädigten Schaublätter verwenden. Wird ein Schaublatt beschädigt, welche Aufzeichnung enthält, hat der Lenker das beschädigte Schaublatt dem ersatzweise verwendeten Reserveblatt beizufügen.

Der Fahrer hat auf dem Schaublatt nachstehende Angaben einzutragen:

Name und Vorname des Fahrers	5
Abfahrtsort	$\bullet \rightarrow$
Einlegedatum	Dat.
Amtliches Kennzeichen	NO:
Kilometerstand bei Arbeitsbeginn	\rightarrow
F.1.2.2 Nach der Fahrt:	
Ankunftsort	•+
Entnahmedatum	Dat
Kilometerstand bei Fahrt Ende	\leftarrow
gefahrene Kilometer (errechnen)	km



bei Fahrzeugwechsel (auf der Rückseite der Tachoscheibe) Uhrzeit des Fahrzeugwechsels

Amtliches Kennzeichen des neuen Fahrzeuges

Endkilometerstand

Anfangskilometerstand

gefahrene Kilometer

Falls im Zuge einer Kontrolle ein Schaublatt an die Straßenverkehrsorgane

ausgehändigt wird, hat der Lenker eine Bestätigung gemäß § 102 Abs. 1 KFG zu verlangen.

Achtung: Auf der Rückseite sind die Ruhezeiten einzutragen – nicht vergessen!

Der Lenker hat die Schaltvorrichtung des Kontrollgerätes so zu betätigen, dass

Lenkzeiten

sonstige Arbeitszeiten

Bereitschaftszeiten

Arbeitsunterbrechungen Tagesruhezeiten

getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden.

Während einer Betriebsstörung oder bei mangelhaftem Funktionieren des Kontrollgerätes hat der Lenker auf dem Schaublatt oder auf einem besonderen, dem Schaublatt beizufügenden Blatt die Angaben über die Zeitgruppen zu vermerken, sofern sie vom Gerät nicht mehr einwandfrei verzeichnet werden.

Bei 2-Fahrer-Besatzung haben die Lenker die auf den Schaublättern erforderlichen Änderungen so vorzunehmen, dass Wegstrecke, Geschwindigkeit und Lenkzeit auf dem Schaublatt des Lenkers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden.

Lenker eines Fahrzeuges mit analogem Kontrollgerät müssen folgende Dokumente mitführen und bei einer Kontrolle vorweisen:

alle Schaublätter

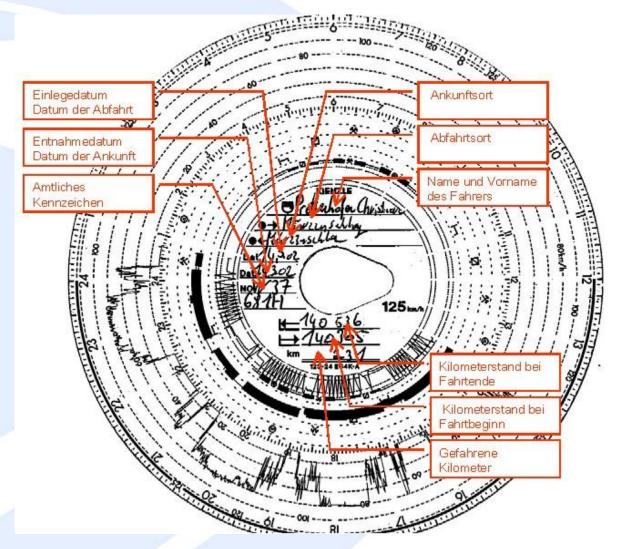
alle in der EU-VO 3821/86 und der EU-VO 561/06 vorgeschriebenen Ausdrucke aus dem Kontrollgerät und alle handschriftlichen Aufzeichnungen (z.B. bei Störung des Gerätes, Fahrer hält sich nicht im Fahrzeug auf, Aufsuchen eines



Halteplatzes), für den Zeitraum der laufenden Woche und der vorausgehenden 28 Kalendertage,

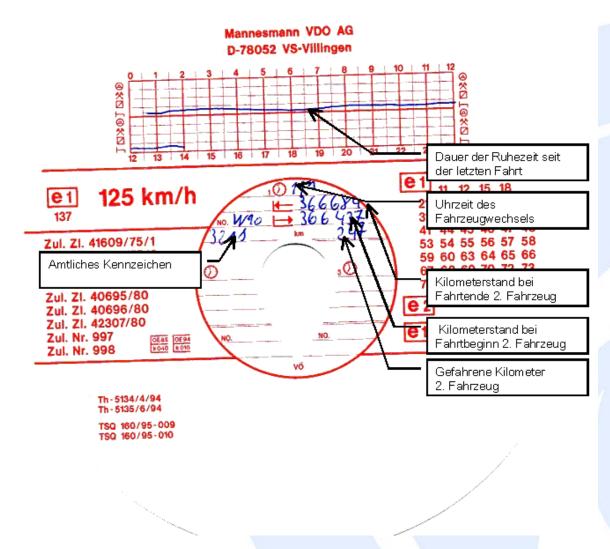
die Fahrerkarte (soweit vorhanden)

Der Lenker hat die Schaublätter, die nicht mehr im Fahrzeug mitzuführen sind, unverzüglich dem Arbeitgeber auszuhändigen.



Tachoscheibe Vorderseite





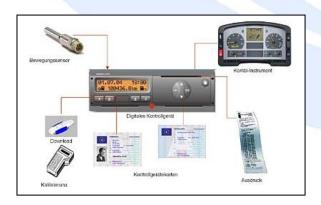
Tachoscheibe Rückseite

F.1.3 Digitaler Tachograf

<u>Quellenverweis:</u> Die Texte und die Abbildungen dieses Kapitels stammen von der ASFINAG AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN- FINANZIERUNGS- AKTIENGESELLSCHAFT, www.asfinag.at

Ab Mai 2006 sind alle neu zugelassenen Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht (hzG) von über 3,5 t mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet.

Das neue System besteht aus dem digitalen Kontrollgerät, dem Bewegungssensor und den Chipkarten. Diese sind mit eigenen individuellen Schlüsseln und Zertifikaten versehen





und ermöglichen einen gesicherten Zugriff auf Daten und Funktionen des digitalen Kontrollgerätes.

Das digitale Kontrollgerät ist im Fahrzeug installiert und erfasst alle fahrzeug- sowie fahrerrelevanten Daten elektronisch. Die dazugehörenden Kontrollgerätekarten bestehen aus dem Plastikkörper, auf dem optische Sicherheitsmerkmale und ein Mikrocontroller aufgebracht sind. Dieser überwacht die Datenspeicherung und die Zugriffsberechtigung.

Für den Betrieb der neuen digitalen Kontrollgeräte wird eine dem Fahrer persönlich zugeordnete Kontrollgerätekarte, die Fahrerkarte, die mit dem Lichtbild und der Unterschrift des Fahrers versehen ist, anstelle der bisher verwendeten Tachoscheibe benötigt. Musste der Fahrer bisher das Tachoblatt jeden Tag wechseln und die Blätter gemäß der gesetzlichen Vorschriften mit sich führen, so erfolgen nunmehr alle



Aufzeichnungen elektronisch und es werden bis zu 28 Tage auf der Fahrerkarte gespeichert. Somit sind sämtliche Fahreraktivitäten (Fahrt-, Arbeits- und Ruhezeiten und andere KFZ-relevante Daten) auf der Karte gespeichert. Auch das digitale Kontrollgerät speichert sämtliche Daten, besitzt aber eine Speicherkapazität, die bis zu einem Jahr zurückreicht.

Zusätzlich zur Fahrerkarte sind noch 3 weitere Typen von Kontrollgerätekarten vorgesehen:

Die Unternehmerkarte - ist notwendig, um die Arbeitszeiten der im Betrieb beschäftigten Fahrer nach dem Arbeitszeitgesetz nachzuweisen. Sie ermöglicht das Herunterladen der Daten (Lenkerund Ruhezeiten) aus dem digitalen Kontrollgerät und schützt die Daten vor dem Zugriff durch andere Unternehmen. Die Unternehmenskarte wird auf Unternehmen, die ein gewerblich



genütztes Fahrzeug mit inländischen Kennzeichen ausgerüstet mit einem digitalen Kontrollgerät einsetzen, ausgestellt und ist für 5 Jahre gültig. Die Unternehmenskarte ermöglicht das gesetzlich spätestens alle 28 Tage vorgeschriebene Herunterladen der Daten von den Fahrerkarten der Lenker und spätestens alle 3 Monate das Herunterladen der Daten aus dem digitalen Kontrollgerät.



- Die Werkstattkarte dient geschulten Personen in ermächtigten Werkstätten zur Aktivierung, Kalibrierung und Prüfung des digitalen Kontrollgerätes und berechtigt zum Herunterladen der Daten.
- Die Kontrollkarte sie erlaubt das Auslesen der Daten aus dem Kontrollgerät durch Exekutiv- und Kontrollorgane und die Weiterverarbeitung der Daten mit elektronischen Hilfsmitteln.

F.1.4 GO- Box

Quellenverweis: Die Texte und die Abbildungen dieses Kapitels stammen von der ASFINAG Maut Service GmbH, www.go-maut.at

Die Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut für KFZ mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t ist durch das Bundesstraßen- Mautgesetz und die Mautordnung geregelt, wobei insbesondere auf die Pflichten der Lenker verwiesen wird (siehe www.asfinag.at). Bei Verstoß haften der Lenker und der Zulassungsbesitzer solidarisch.

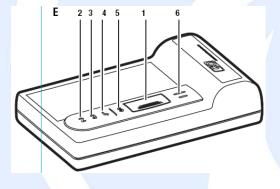
F.1.4.1 Funktion der GO-Box

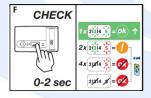
- 1. Taster
- 2. Leuchtanzeige der Kategorie für Fahrzeuge mit 2 Achsen
- 3. Leuchtanzeige der Kategorie für Fahrzeuge mit 3 Achsen
- 4. Leuchtanzeige der Kategorie für Fahrzeuge mit 4 und mehr Achsen
- 5. Leuchtanzeige für Statusabfrage
- 6. Buzzer (für akustisches Signal)

F.1.4.2 Statusabfrage (CHECK)

Um eine Statusabfrage durchzuführen, drücken Sie den Taster 1 kürzer als zwei Sekunden:

S (Status Leuchtanzeige)	2, 3 od. 4 (Achsen Leuchtanzeige)	Abfrageergebnis
Blinkt <mark>1 x grün</mark>	Eingestellte Fahrzeugkategorie Blinkt <mark>1 x grün</mark>	GO-Box ok
Blinkt 2 x rot	Eingestellte Fahrzeugkategorie Blinkt 2 x grün	Warnung (Pre- Pay- Konto aufladen GO Vertriebsstelle)
Blinkt 4 x rot blinkt nicht	blinkt nicht	GO-Box nicht ok (GO Vertriebsstelle)

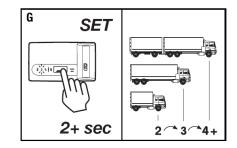






F.1.4.3 Einstellen der Fahrzeugkategorie (SET)

Bei der Registrierung wurde bereits die Grundkategorie des Fahrzeugs (ohne Anhänger) eingestellt. Diese Einstellung kann nicht unterschritten werden. Wenn Sie einen Anhänger oder Auflieger hinzufügen und später wieder abhängen, müssen Sie die Fahrzeugkategorie umstellen. Tandem-, Doppel- und Liftachsen müssen bei der Zuordnung zu einer Kategorie voll berücksichtigt werden.

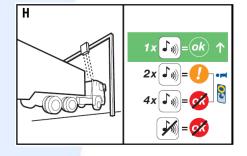


Drücken Sie den Taster 1 länger als zwei Sekunden, ändern Sie die Fahrzeugkategorie um eine Einstellung. Nach der Umstellung informiert Sie das Aufleuchten der Anzeige 2–4 über die neu eingestellte Kategorie. Das korrekte Einstellen der Achsen liegt im Verantwortungsbereich des Lenkers.

F.1.4.4 Einsatz der GO-Box/akustische Signale

Bei der Durchfahrt unter einem Mautportal ertönt ein akustisches Signal über den Buzzer 6:

- 1 x kurzer Beep = Transaktion ok.
- 2 x kurzer Beep (nur bei Pre-Pay/Bezahlung im Voraus für Mautwerte, die in der GO-Box gespeichert werden) = Bezahlung erfolgt, aber Warnung – Guthaben nähert sich dem Ende rechtzeitig zur nächsten GO Vertriebsstelle und Mautwerte aufladen.



- 4 x kurzer Beep = Transaktion nicht ok Bezahlung nicht erfolgt verpflichtend sofort zur nächsten GO Vertriebsstelle.
- Kein Beep = Transaktion nicht ok (siehe Mautordnung)

F.1.4.5 Was tun, wenn's einmal nicht funktioniert?

Wenn Ihre GO-Box einmal nicht funktioniert, wenden Sie sich bitte sofort an die nächste GO Vertriebsstelle. Für Fragen steht Ihnen auch das Call Center der ASFINAG Maut Service GmbH rund um die Uhr zur Verfügung:

0800/400 11 400* (aus Österreich, Deutschland und der Schweiz), 0 0800/400 11 400* oder +43 1 955 12 66 (aus anderen Ländern) oder Homepage www.go-maut.at.

Die GO-Box ist Eigentum der ASFINAG und muss verpflichtend zurückgegeben werden. Es sind keine Wartungsarbeiten an der GO-Box durch den Lenker notwendig – das Gerät darf nicht geöffnet werden.

F.1.5 Arbeitszeiten

In nachstehender Tabelle sind die wichtigsten Regelungen für die Arbeitszeit zusammegefasst:



		Bestimmungen
Lenkzeit täglich		9 h täglich 2 x pro Woche 10 h
Lenkzeit wöchentlich		90 h in 2 Wochen 56 h wöchentliche Lenkzeit zu beachten: AZG durchschnittliche Wochenarbeitszeit 48 h (bei Arbeitsbereitschaft bis zu 55 h) Höchstarbeitszeit in einzelnen Wochen 60 h Durchrechnung: 17 Wochen durch Kollektivvertrag max. 26 Wochen
Lenkpausen		Nach 4½ h 45 Minuten, Teilung der Pause: 1. Pause mind. 15 Minuten 2. Pause mind. 30 Minuten
Tägliche Ruhezeit		Innerhalb 24 h -> 11 zusammenhängende Stunden, Teilung möglich: 1. Teil mind. 3 h 2. Teil mind. 9 h
Reduzierte tägliche Ruhezeit	(°··	3 x pro Woche min. 9 h, aber weniger als 11 h, keine Ausgleichszeiten!!!
Wöchentliche Ruhezeit		Ununterbrochene Ruhezeit von 45 h
Reduzierte wöchentliche Ruhezeit		Weniger als 45 h aber mind. 24 h Spätester Beginn: am Ende von sechs 24 h-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit. In zwei aufeinander folgenden Wochen: entweder • Zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder • Eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mind. 24 h Ausgleich vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche. Jeder Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit muss an eine andere Ruhezeit von mindestens neun Stunden angehängt werden.



	Bestimmungen
Verpflichtung zur Mitführung der Schaublätter	Schaublätter der laufenden Woche und die Schaublätter der vorausgehenden 28 Kalendertage

Beim Lenken eines Fahrzeuges mit **analogem Kontrollgerät** muss der Lenker folgende Dokumente mitführen und bei einer Kontrolle vorweisen:

- alle Schaublätter
- alle handschriftlichen Aufzeichnungen (z.B. bei Störung des Gerätes, Fahrer hält sich nicht im Fahrzeug auf, Aufsuchen eines Halteplatzes),
- alle Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät (im Mischbetrieb bei Fahrten sowohl mit analogem als auch digitalem Kontrollgerät)

für den Zeitraum der laufenden Woche und der vorausgehenden 28 Kalendertage,

die Fahrerkarte (soweit vorhanden)

Beim Lenken eines Fahrzeuges mit **digitalem Kontrollgerät** muss der Lenker folgende Dokumente mitführen und bei einer Kontrolle vorweisen:

- alle Ausdrucke aus dem Kontrollgerät und alle handschriftlichen Aufzeichnungen (z.B. bei Störung des Gerätes, Fahrer hält sich nicht im Fahrzeug auf, Aufsuchen eines Halteplatzes),
- alle Schaublätter aus dem analogen Kontrollgerät (im Mischbetrieb bei Fahrten sowohl mit analogem als auch digitalem Kontrollgerät)

für den Zeitraum der laufenden Woche und der vorausgehenden 28 Kalendertage,

die Fahrerkarte







G Gesetze und Verordnungen

Hier finden Sie eine Auflistung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen, die für Sie als Kraftfahrer besondere Gültigkeit haben.

AschG ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

KfG Kraftfahrgesetz

StVO Straßenverkehrsordnung

KDV Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

GGBG Gefahrgutbeförderungsgesetz

Tunnelverordnung in Österreich

AZG Arbeitszeitgesetz

VEXAT Verordnung explosionsfähiger Atmosphären

Eisenbahnbehördliche Vorschriften

Eisenbahnbehördliche Anordnungen betreffend das Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten auf Bahngrund und in der Nähe der Eisenbahn. Merkblatt für das Abfüllen von Mineralölprodukten auf Bahnanlagen

Bei Bedarf kann in diese Gesetze / Verordnungen Einsicht genommen werden.







H Änderungsverzeichnis

In diesem Kapitel werden alle Änderungen gegenüber der vorherigen Version angeführt.

Version	Ausgabedatum	Änderungen
2.0	Februar 2007	 Ergänzung mit VEXAT Ergänzung mit digitalem Tachograf Ergänzung mit GO-Box Sonstige Hinweise von FV Transport
3.0	Februar2008	Diverse KlarstellungenÄnderung bei Arbeitszeit







Herausgeber und Copyright:

Fachverband der Mineralölindustrie Österreichs (FVMI) Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien www.oil-gas.at